

Informationsblatt

zur Investitionskostenförderung für ambulante Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen (PfG NW) in Verbindung mit der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AmbPFFV) in 2015

Folgende Punkte sind bei der Antragstellung zu beachten:

Antrag und Antragsfrist

Der Antrag einschließlich Unterlagen ist vollständig und im Original bis spätestens

1. März 2015

beim Kreis Recklinghausen, Fachdienst 57, Kurt-Schumacher-Allee 1 in 45657 Recklinghausen einzureichen.

Bei diesem Termin handelt es sich um eine gesetzliche Frist. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt und müssen abgelehnt werden. Im Einzelfall muss der Antragsteller einen Nachweis über den rechtzeitigen Eingang des Antrags vorlegen.

Auf Wunsch kann dem Antragsteller über den Eingang des Antrags eine schriftliche Bestätigung ausgestellt werden.

Betriebsaufnahme einer ambulanten Pflegeeinrichtung im Bewilligungsjahr

Eine Ausnahme hinsichtlich der Antragsfrist besteht für die ambulanten Pflegeeinrichtungen, die im Jahr 2015 erstmalig ihren Dienst aufnehmen.

Diese Pflegedienste erhalten gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 AmbPFFV auf der Basis der im Jahr 2015 gültigen Leistungskomplexe eine Abschlagszahlung auf die für das Jahr zu erwartende Zuwendung.

Die bisher erbrachten Pflegeleistungen werden dabei auf die Zeit hochgerechnet, die die Pflegeeinrichtung bis Ende des Jahres 2015 insgesamt in Betrieb ist.

Der Antrag muss bis zum 31. Dezember 2015 beim Kreis Recklinghausen eingegangen sein. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt und müssen abgelehnt werden.

Eine endgültige Abrechnung erfolgt dann über die bis zum 1. März 2016 vorzulegenden Angaben. Festgestellte Überzahlungen werden, soweit sie nicht mit der nächsten Jahrespauschale verrechnet werden können, unverzüglich zurückgefordert. Nachzahlungen werden mit der nächstfälligen Jahrespauschale vorgenommen.

Neue Pflegedienste nehmen im Gründungsjahr noch nicht an der Refinanzierung der Ausbildungsumlage teil.

Schließung oder Umzug einer ambulanten Pflegeeinrichtung

Schließt eine Pflegeeinrichtung oder erfolgt im Laufe des Jahres 2015 ein Umzug nach außerhalb des Kreises Recklinghausen, ist dies dem Kreis Recklinghausen unverzüglich mitzuteilen.

Vom 1. Januar bis zum Tag der Schließung oder des Umzugs im Jahr 2015 erhält die Pflegeeinrichtung aus Gründen der Gleichbehandlung aller ambulanten Pflegeeinrichtungen im Kreis Recklinghausen eine anteilige Investitionskostenpauschale.

Zum Antrag gehören

1. das [Antragsformular](#),
2. der [Berechnungsbogen](#),
3. der [Datenerhebungsbogen](#) für das MGEPA NRW und
4. eine **Datenaufstellung** der Versicherten mit folgenden Angaben:
 - a. Kunden-Nummer,
 - b. rechtliche Grundlage,
 - c. Pflegestufe,
 - d. Kostenträger,
 - e. Abrechnungszeitraum (Monat) und
 - f. Rechnungsbetrag.(Die Reihenfolge – Punkt a. bis f. – ist bei der Anfertigung der Datenaufstellung unbedingt einzuhalten)

Das Antragsformular, der Berechnungsbogen, der Datenerhebungsbogen und die Datenaufstellung sind sowohl vom Antragsteller als auch seinem Vertreter zu unterschreiben.

Der unterzeichnende Antragsteller hat außerdem einen Nachweis seiner Vertretungsberechtigung vorzulegen. Ein Nachweis der Vertretungsberechtigung muss erfolgen für

- den eingetragenen Verein (e. V.) durch Satzung und Auszug aus dem Vereinsregister,
- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) durch Handelsregisterauszug und Kopie des Gesellschaftervertrages,
- die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) durch Gesellschaftervertrag oder Unterschrift aller Gesellschafter auf dem Antragsformular, dem Berechnungsbogen und der Aufstellung.

Bei Einpersonengesellschaften ist der Nachweis entbehrlich. Der Nachweis der Vertretungsberechtigung und der Versorgungsvertrag müssen nur vorgelegt werden, wenn gegenüber dem letzten Jahr Änderungen eingetreten sind.

Berechnungsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung der Investitionskostenpauschale sind die im Vorjahr zulasten der gesetzlichen und privaten Pflegekassen oder der Beihilfestellen abgerechneten Leistun-

gen nach dem SGB XI. Zu den Leistungen nach dem SGB XI im Sinne des § 3 AmbPFFV zählen:

- die Pflegesachleistungen nach § 36 Abs. 3 und 4 SGB XI (ohne LK 15, 15 a, 17 und 17 a bis c) im Rahmen der Pflegestufenhöchstbeträge.
- Die Hausbesuchspauschale (LK 15 und 15 a).
Der Hausbesuchspauschale ist kein Punktwert zugeordnet. Daher wird sie entsprechend dem Basispunktwert der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI in Punkte umgerechnet.
- Die Beratungsbesuche bei Pflegebedürftigen nach § 37 Abs. 3 SGB XI (LK 17 und 17 a bis c).
Dem Beratungsbesuch ist kein Punktwert zugeordnet. Er wird deshalb entsprechend dem Basispunktwert der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI in Punkte umgerechnet.
- Die Leistungen nach § 38a SGB XI, wenn die Präsenzkraft von einem Pflegedienst gestellt wird.
- Die Leistungen der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI.

Die Höhe des Umlagebetrages zur Refinanzierung der Altenpflegeausbildung für alle ambulanten Pflegeeinrichtungen beträgt landesweit 0,00369 € vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014.

Der Basispunktwert in der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI plus Umlagebetrag bilden den jeweils gültigen Gesamtpunktwert.

Alle ambulanten Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet, an der Refinanzierung der Ausbildungsumlage teilzunehmen. Dies gilt nicht für neue Pflegeeinrichtungen, die im Jahr 2014 neu gegründet wurden.

Hat sich im Laufe des Vorjahres der Basispunktwert verändert, müssen die Umsätze für mindestens zwei Zeiträume berechnet werden. Für jeden Zeitraum ist ein separater Berechnungsbogen auszufüllen.

Nicht zu den Leistungen nach dem SGB XI im Sinne des § 3 AmbPFFV zählen:

- Leistungen, die über den Leistungsrahmen des § 36 SGB XI hinausgehen.
- Leistungen an Selbstzahler (privat).
- Leistungen, die vom Sozialhilfeträger finanziert wurden.
- Leistungen, die von Pflegegeldempfängern privat gezahlt wurden.
- Leistungen auf der Grundlage freiwilliger privater Zusatzversicherungen einschließlich der „Pflege-Bahr“.
- Leistungen an Nicht-Pflegeversicherte und
- zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 45b SGB XI.

Prüfung/Controlling

Beim Verdacht von falschen Angaben bzw. der Vorlage unkorrekter Unterlagen werden im Einzelfall von der ambulanten Pflegeeinrichtung konkretere Nachweise angefordert. Ziel ist dann, eine intensivere Prüfung dieser ambulanten Pflegeeinrichtung vor Ort vorzunehmen.

Sollten unvollständige oder unrichtige Angaben zu einer überhöhten Auszahlung der Investitionskostenpauschale geführt haben, besteht ein Rückforderungsanspruch.

Auszahlung

Vorbehaltlich der vollständigen Vorlage der Antragsunterlagen erfolgt die Auszahlung der Investitionskostenpauschale zum 1. Juli 2015 auf das im Antrag angegebene Konto.

Mitteilungspflicht

Jeder Sachverhalt, der für die Gewährung einer Investitionskostenpauschale wichtig ist, ist dem Kreis Recklinghausen unverzüglich mitzuteilen. Dazu zählt zum Beispiel

- die Betriebsschließung,
- der Trägerwechsel,
- das Insolvenzeröffnungsverfahren,
- der Umzug,
- die Änderung der Bezeichnung der Pflegeeinrichtung,
- die Änderung der Rechtsform oder
- eine organisatorische Veränderung.

Formulare:

Die aktuellen und für die Antragstellung verbindlich zu nutzenden Formulare sind auf der Homepage des Kreises Recklinghausen im [Downloadbereich](#) hinterlegt. Selbst verfasste Formulare werden nicht akzeptiert.